

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. September 2024

Nr. 63/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Bildung und Soziale Arbeit (BISO)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 24. September 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Bildung und Soziale Arbeit (BISO)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 24. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Deckblatt,
- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 1 „Geltungsbereich“,
- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Bildung und Soziale Arbeit“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2“,
- Anlage 2: „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4“ und
- Anlage 3: „Modulbeschreibungen zu Artikel 2“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Bildung und Soziale Arbeit (BISO) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 22. September 2020 (Amtliche Mitteilung 56/2020) wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Deckblatt werden jeweils die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt und der Wortlaut „BISO“ durch den Wortlaut „MASA“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Artikelüberschrift werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
5. In Artikel 2 § 1 werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt und das Wort „im“ durch das Wort „als“ ersetzt.
6. Artikel 2 § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bachelorstudiengangs“ durch die Wörter „durch den Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Jugendhilfeplaner“ durch die Wörter „Jugendhilfe- und Sozialplaner“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „in der Fähigkeit zu sehen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. Artikel 2 § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit der Nachweis eines akademischen Grads eines Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit/Social Work/Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik oder der Nachweis eines akademischen Grads Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder eines inhaltlich wie dem Umfang nach vergleichbaren Abschlusses einer Hochschule oder Fachhochschule.“
8. Artikel 2 § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bilden die Fakultäten I, II, III und V für den Bachelor- und den Masterstudiengang Soziale Arbeit einen gemeinsamen Fachlichen Prüfungsausschuss. Der Fachliche Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das zuständige Prüfungsamt übertragen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
 - cc) Im neuen Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsausschusses“ das Wort „Fachlichen“ eingefügt.

- dd) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „nach Möglichkeit zumindest“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Wörter „aus jeder Gruppe eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 6 und 7.
 - f) Im neuen Absatz 6 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Fachlichen“ eingefügt.
 - g) Der neue Absatz 7 wird aufgehoben.
9. Artikel 2 § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Leistungspunkte“ der Wortlaut „(LP)“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
,(3) Das Studium besteht aus den Pflichtmodulen „Studieneinführung“, „Sozialpädagogik“ und „Organisation Sozialer Arbeit“ (21 LP, Module 2MASAMA01, 2MASAMA02 und 2MASAMA17), den Pflichtmodulen „Forschungsmethoden/Forschungspraxis I“ und „Forschungsmethoden/Forschungspraxis II“ (18 LP, Module 2MASAMA15 und 2MASAMA16), den Wahlpflichtbereichen „Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit“ (18 LP) und „Interdisziplinärer Schwerpunktbereich“ (36 LP) und der Masterarbeit „Soziale Arbeit“ (27 LP, Modul 2MASAMA18).‘
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
,Im Wahlpflichtbereich „Interdisziplinärer Schwerpunktbereich“ ist einer der Schwerpunktbereiche „Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe“, „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ oder „Soziale Arbeit und Kriminalität“, der aus jeweils drei Modulen besteht, zu studieren.‘
 - f) In Absatz 6 wird die Tabelle „Modulübersicht“ wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile zu Modul 2BISOMA01 „Studieneinführung; fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „2BISOMA01“ durch die Angabe „2MASAMA01“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile zu Modul 2BISOMA02 „Sozialpädagogik: Theorie und Geschichte“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „2BISOMA02“ durch die Angabe „2MASAMA02“ ersetzt.
 - cc) Die Zeile zu Modul ,Wahlpflichtbereich „Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit“ 3 Module à 9 LP‘ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
	Wahlpflichtbereich „Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit“ 2 Module à 9 LP	4	2	18		WP	Anlage 2

- dd) Die Zeile zu Modul ‚Wahlpflichtbereich „Interdisziplinäre Schwerpunktbereiche“ 4 Module à 9 LP‘ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
	Wahlpflichtbereich „Interdisziplinärer Schwerpunktbereich“ 3 Module à 12 LP	6	3	36		WP	Anlage 2

- ee) In der Tabellenzeile zu Modul 2BISOMA15 „Forschungsmethoden/Forschungspraxis I“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „2BISOMA15“ durch die Angabe „2MASAMA15“ ersetzt.
- ff) In der Tabellenzeile zu Modul 2BISOMA16 „Forschungsmethoden/Forschungspraxis II“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „2BISOMA16“ durch die Angabe „2MASAMA16“ ersetzt.
- gg) Nach der Tabellenzeile zum neuen Modul 2MASAMA16 „Forschungsmethoden/Forschungspraxis II“ wird die folgende Tabellenzeile zu Modul 2MASAMA17 „Organisation Sozialer Arbeit“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
2MASAMA17	Organisation Sozialer Arbeit	2	1	9		P	Anlage 3

- hh) In der Tabellenzeile zu Modul 2BISOMA17 ‚Masterarbeit „Bildung und Soziale Arbeit“‘ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „2BISOMA17“ durch die Angabe „2MASAMA18“ ersetzt und in der Spalte „Modul“ werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.

- g) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und Online-Seminare“ gestrichen.

10. Artikel 2 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden in der Liste: „Studienleistungen:“ die letzten zwei Listeneinträge aufgehoben.
- bb) In Nummer 2 werden der Liste „Prüfungsleistungen:“ die folgenden Listeneinträge vorangestellt:

- „- Klausur (120 Minuten),
- mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten), z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers,“

- cc) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angehängt:

„Bei Modulen, die nicht in der Anlage dieser Fachprüfungsordnung enthalten sind, ergeben sich die Studien- und Prüfungsleistungsformen aus der jeweiligen Modulbeschreibung.“

- b) In Absatz 2 wird der Wortlaut „zu Modul 2BISOMA16“ durch den Wortlaut „zum Modul 2MASAMA16“ ersetzt, das Wort „Studienleistungen“ wird durch das Wort „Studienleistung“ ersetzt und die Angabe „2BISOMA15“ wird durch die Angabe „2MASAMA15“ ersetzt.

11. In Artikel 2 § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Für die“ durch das Wort „Die“ und das Wort „gilt“ durch die Wörter „richtet sich nach“ ersetzt.
12. Artikel 2 § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „oder elektronisch über das Prüfungsamt beim Fachlichen“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „ca.“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, das Thema der Arbeit sowie die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vorzuschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der oder des Vorgeschlagenen die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und das Thema der Masterarbeit. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - f) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 6 und 7.
 - g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in dreifacher Ausfertigung in digitaler“ durch die Wörter „zusätzlich in elektronisch durchsuchbarer“ ersetzt und der Wortlaut „gemäß § 6“ gestrichen.
 - bb) Dem neuen Absatz 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die elektronische Form kann zur Überprüfung der individuellen Urheberschaft mittels einer Plagiatsüberprüfungssoftware verwendet werden.“
 - h) Der neue Absatz 7 wird aufgehoben.
13. Artikel 2 § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird der folgende neue Satz 1 vorangestellt.

„Die Bewertung und Bildung der Noten richten sich nach § 21 RPO-M.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird der neue Satz 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abschlussnote des Studiums errechnet sich mit folgenden Anteilen:

 - a) Pflichtbereich zu 30 %:

Nr. 1: Module 2MASAMA02 und 2MASAMA17 zu je 7,5 %,
Nr. 2: Modul 2MASAMA16 zu 15 %,

b) Wahlpflichtbereich zu 45 %:

Nr. 1: im Wahlpflichtbereich „Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit“ fließen die zwei ausgewählten Module jeweils zu 7,5 % in die Abschlussnote ein,

Nr. 2: im Wahlpflichtbereich „Interdisziplinärer Schwerpunktbereich“ fließen die drei Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich jeweils zu 10 % in die Abschlussnote ein,

c) Masterarbeit (2MASAMA18) zu 25 %.

14. In Artikel 2 § 13 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

15. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

- 1-Fach-Studiengang (Vollzeit) Soziale Arbeit

Module	LP / SWS (gesamt)	LP (Semester)			
		1.	2.	3.	4.
2MASAMA01 – Studieneinführung: Fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven	3 / 1	2	1		
2MASAMA02 – Sozialpädagogik: Theorie und Geschichte	9 / 4	3	6		
GF 1	9 / 4	6	3		
GF 2	9 / 4		3	6	
ISP 1.1	12 / 4	8	4		
ISP 1.2	12 / 4	4	8		
ISP 1.3	12 / 4			8	4
2MASAMA15 – Forschungsmethoden/Forschungspraxis I	6 / 4	6			
2MASAMA16 – Forschungsmethoden/Forschungspraxis II	12 / 4		3	9	
2MASAMA17 – Organisation Sozialer Arbeit	9 / 4		3	6	
2MASAMA18 – Masterarbeit „Soziale Arbeit“	27 / 0				27
Summe	120 / 37	29	31	29	31

GF = Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit (jede Studierende und jeder Studierende wählt 2 von 4 angebotenen Modulen)

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede Studierende und jeder Studierende wählt einen von 3 angebotenen ISP)

- 1-Fach-Studiengang (Teilzeit) Soziale Arbeit

Module	LP / SWS (gesamt)	LP (Semester)							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
2MASAMA01 – Studieneinführung: Fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven	3 / 1	1	2						
2MASAMA02 – Sozialpädagogik: Theorie und Geschichte	9 / 4	6	3						
GF 1	9 / 4		6	3					
GF 2	9 / 4				6	3			
ISP 1.1	12 / 4	8	4						
ISP 1.2	12 / 4			8	4				
ISP 1.3	12 / 4						8	4	
2MASAMA15 – Forschungsmethoden/Forschungspraxis I	6 / 4			3	3				
2MASAMA16 – Forschungsmethoden/Forschungspraxis II	12 / 4				3	9			
2MASAMA17 – Organisation Sozialer Arbeit	9 / 4					3	6		
2MASAMA18 – Masterarbeit „Soziale Arbeit“	27 / 0								10 17
Summe	120 / 37	15	15	14	16	15	14	14	17

GF = Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit (jede Studierende und jeder Studierende wählt 2 von 4 angebotenen Bereichen)

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede Studierende und jeder Studierende wählt 1 von 3 angebotenen ISP)

16. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4 und Absatz 5

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
	Grundlegende Fragen von Sozialer Arbeit				
2MASAMA03	Kindheit und Jugend in sozialpädagogischer Perspektive	2	1	9	Anlage 3
2MASAMA04	Soziale Differenzierungen und differenzensible Pädagogik	2	1	9	Anlage 3
2MASAMA05	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung	2	1	9	Anlage 3
1SOWIMAEX02	Soziale Probleme und gesellschaftlicher Wandel	2	1	9	FPO-M SOWI
	Interdisziplinärer Schwerpunktbereich				
	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe				
2MASAMA06	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe I	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA07	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe II	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA08	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe III	2	1	12	Anlage 3
	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen				
2MASAMA09	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen I	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA10	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen II	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA11	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen III	2	1	12	Anlage 3
	Soziale Arbeit und Kriminalität				
2MASAMA12	Soziale Arbeit und Kriminalität I	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA13	Soziale Arbeit und Kriminalität II	2	1	12	Anlage 3
2MASAMA14	Soziale Arbeit und Kriminalität III	2	1	12	Anlage 3

“

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA01 „Studieneinführung; fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA01“ durch die Angabe „2MASAMA01“ ersetzt.
- bb) In der Tabellenzeile „Moduldauer“ wird die Angabe „3 Semester“ durch die Angabe „2 Semester“ ersetzt.
- cc) Die Tabellenzeilen „Seminar“ und „Divers“ werden wie folgt gefasst:

Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Workshop	01.1 Studieneinführung	1
Selbstorganisierter Tagungsbesuch	01.2 Tagungsbesuch: Individueller Besuch von Einzelveranstaltungen	0

- dd) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Drei Studienleistungen	
	Aktive Mitarbeit in 01.1 und Anfertigen eines schriftlichen Reflexionsberichts eines ersten Tagungsbesuchs in 01.2 und Anfertigen eines schriftlichen Reflexionsberichts eines zweiten Tagungsbesuchs in 01.2	3 Seiten 3 Seiten

- ee) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
--	-----------------------

b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA02 „Sozialpädagogik: Theorie und Geschichte“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA02“ durch die Angabe „2MASAMA02“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ werden in der Spalte „Form“ die Wörter „schriftlich ausgearbeitetes“ durch die Wörter „ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem“ ersetzt.

cc) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 02.1 und 02.2	

dd) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit Master Psychologie
--	---

ee) Der Modulbeschreibung wird folgende Tabelle „Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen“ angehängt:

„Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen“

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl/Terminierung)	2 / Für die Wiederholungsprüfung nach § 12 Absatz 6 RPO-M gilt eine Bewertungsfrist von vier Wochen.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch:	<input type="checkbox"/>
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch:	<input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		
Besonderheiten	---		

“

c) Vor der Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA04 „Soziale Differenzierungen und differenzsensible Pädagogik“ wird folgende Modulbeschreibung zu Modul 2MASAMA03 „Kindheit und Jugend in sozialpädagogischer Perspektive“ eingefügt:

Nr.	2MASAMA03	
Modultitel	Kindheit und Jugend in sozialpädagogischer Perspektive	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	Jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	9 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	210 h	
Workload	270 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	03.1 Grundlagen	2
Seminar	03.2 Vertiefung	2

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8-10 S. und 30-45 Min. ca. 30 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 03.1 und 03.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden kennen verschiedene kindheits- und jugendtheoretische Perspektiven und Themen sowie aktuelle Diskurse zu Kindheit und Jugend und können diese aus sozialpädagogischer Perspektive einschätzen. Sie haben sich mit Kindheit und Jugend aus erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Sicht beschäftigt und dabei auch systematische Einblicke in die Relevanz von Ungleichheit und Benachteiligungen beim Aufwachsen junger Menschen und ihrer Familien gewonnen. Sie verstehen Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen, politischen und (sozial)pädagogischen Kontext, wobei sie Anforderungen und Ermöglichungsbedingungen kennen und diskutieren können sowie (sozialpädagogische) Institutionen und Organisationen als konstituierend für Kindheit(en) und Jugend(en) verstehen. Sie kennen dabei auch Vorstellungen und Konzepte gelingender Kindheit und Jugend und können diese kritische reflektieren.		
Inhalte		
03.1: Seminar (S): Grundlagen		
In diesem Element werden bildungs- und sozialisationstheoretische Ansätze zu Kindheit und Jugend ebenso diskutiert, wie soziologische Jugendtheorien und Ansätze der New Childhood Studies oder Lebenslauf- und biografiethoretische Perspektiven. Auch historische Betrachtungen von Kindheit und Jugend finden ihren Raum. Insgesamt wird eine Ungleichheitstheoretische Perspektive zugrunde gelegt, die Ungleichheitskategorien wie z.B. Geschlecht oder Behinderung thematisiert. Die Verwobenheit der historischen Herausbildung von Kindheit und Jugend in und durch sozialpädagogische Institutionen und Organisationen steht ebenso im Zentrum, wie Anforderungen, Regulierungen und Normierungen in sozialpädagogischen Adressierungen oder die Relevanz wissenschaftlicher, medialer und politischer Diskurse.		
03.2: Seminar (S): Vertiefung		
In diesem Element werden verschiedene Themen und Aspekte vertieft und mit Blick auf ihre kindheits- und jugendtheoretischen sowie praxiswirksamen Implikationen kritisch diskutiert. Dabei können historische oder aktuelle (sozial)politische und (sozial)pädagogische Diskurse aufgegriffen werden. Mögliche Fokussierungen zur Vertiefung sind z.B. Inklusion, Kinderarmut, Kinderrechte, Ganztagesbildung, Kindeswohlgefährdung oder Sexualität junger Menschen.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Inhaltlich: Es wird empfohlen 03.2 nach 03.1 zu belegen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

- d) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA04 „Soziale Differenzierungen und differenzensible Pädagogik“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA04“ durch die Angabe „2MASAMA04“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ werden in der Spalte „Form“ die Wörter „schriftlich ausgearbeitetes“ durch die Wörter „ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem“ ersetzt und in der Spalte „Dauer/Umfang“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 04.1 und 04.2	

dd) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird in Satz 2 und Satz 4 jeweils das Wort „Umfang“ durch das Wort „Umgang“ ersetzt.

ee) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
--	-----------------------

e) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA05 „Lebensformen: Bildung und Subjektivierung“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA05“ durch die Angabe „2MASAMA05“ ersetzt.

bb) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ werden in der Spalte „Form“ die Wörter „schriftlich ausgearbeitetes“ durch die Wörter „ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem“ ersetzt und in der Spalte „Dauer/Umfang“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 05.1 und 05.2	

dd) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
--	-----------------------

f) Die Modulbeschreibungen der Module 2BISOMA06 „Rechtstheorie und Rechtssoziologie“ bis 2BISOMA14 „Soziale Arbeit im Kontext Strafrecht II“ werden durch die folgenden Modulbeschreibungen zu den Modulen 2MASAMA06 „Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe I“ bis 2MASAMA14 „Soziale Arbeit und Kriminalität III“ ersetzt:

Nr.	2MASAMA06	
Modultitel	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe I	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	06.1 Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Kontext	2
Seminar	06.2 Partizipative, demokratische und inklusive Kinder- und Jugendhilfe	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder	120 Min.

	wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	15-20 S. 8–10 S. und 30-45 Min. ca. 30 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 06.1 und 06.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge zwischen Problemlagen, Sozialisationsbedingungen und Organisationsstrukturen. Sie kennen theoretische Ansätze und Forschungsbefunde über Kindheit und Jugend unter den Bedingungen intersektionaler sozialer Ungleichheit. Die Studierenden können die Lebensbedingungen von Familien, Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse analysieren. Sie können die Strukturen des Systems der Kinder-, Jugend- und Familienhilfen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und aktueller Fachdiskurse verstehen, kritisch hinterfragen und Ziele für professionelle Strategien der Veränderung begründen.		
Inhalte		
6.1 Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Kontext		
Das Modulelement dient der Vermittlung von Geschichte und Gegenwart der Lebensphasen und Lebenslagen Kindheit und Jugend seit dem 19. Jahrhundert. Dabei reflektieren die Studierenden die Verschiedenheit von Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche vor dem Hintergrund intersektionaler Ungleichheitsverhältnisse (Gender; soziale Klasse und Armutsbedingungen; Fragen von Migration und rassistischer Diskriminierung). Aufwachsen in marktwirtschaftlichen Gesellschaften wird vor dem Hintergrund der gegenwärtigen sowie der historischen sozialen und politischen Bedingungen analysiert.		
6.2 Partizipative, demokratische und inklusive Kinder- und Jugendhilfe		
In diesem Modulelement werden die historischen Entstehungsbedingungen der Hilfen und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien als Antworten auf gesellschaftliche Problemlagen untersucht und für die Analyse aktueller Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe fruchtbar gemacht. Im Zentrum steht dabei die Ausgestaltung einer partizipativen bzw. demokratischen und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen von Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sowie der Hilfen zur Erziehung. Veranstaltungen zu diesem Modulelement widmen sich aktuellen bildungs- und gesellschaftstheoretischen Modellen (z.B. Demokratiebildung, Sozialraumorientierung, Differenzierungs- und Gerechtigkeitstheorien etc.) sowie aktuellen empirischen Forschungen in Bezug auf die Lebensphasen Kindheit und Jugend.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Nr.	2MASAMA07	
Modultitel	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe II	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	07.1 Biografie und Lebenswelt	2
Seminar	07.2 Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendhilfe	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat oder mündliche Prüfung (z.B. auf der Grundlage eines Thesenpapiers) Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8–10 S. und 30-45 Min. ca. 30 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 07.1 und 07.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden kennen verschiedene Theorien und Methoden, um Entwicklungsprozesse unter z.T. ungünstigen Bedingungen in einer biographischen Perspektive zu verstehen und für pädagogische Prozesse zur Bewältigung problematischer Lebenssituationen zu nutzen. Die Studierenden kennen aktuelle Forschungszugänge und Diskurse zur Kinder- und Jugendhilfe und können sich innerhalb der Fachdebatte eigenständig und begründet positionieren. Sie entwickeln weiterhin eine professionsethische Perspektive, die sie im Rahmen der Ausgestaltung von Kinder- und Jugendbildung im Allgemeinen sowie im Rahmen von konkreter Fallarbeit einnehmen können.		
Inhalte		
ME 7.1: Biographie und Lebenswelt		
In dem Modulelement lernen die Studierenden Methoden kennen, um sowohl subjektive Deutungsmuster von Kindern und Jugendlichen als auch Spannungsverhältnisse von subjektiv empfundenen Lebenswelten und gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen zu verstehen. Unter Einbezug aktueller Studien und Forschungsergebnisse werden pädagogische Implikationen aus der Analyse von biographischen Verläufen abgeleitet und für die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz fruchtbar gemacht.		
ME 7.2.: Aktuelle Forschungsfragen und Diskurse		
Die Studierenden erarbeiten in diesem Modulelement die grundlegenden und wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialpädagogischer Forschung und den Herausforderungen und Spannungsfeldern professionellen Handelns im Kontext von Kinder- und Jugendhilfe sowie deren politischen (z.B. Familien-, Schul-, Jugend-, Arbeitsmarktpolitik) und gesellschaftlichen Bezügen (z.B. soziale Ungleichheit, Sozialraum, Demokratie, Recht). Sie reflektieren die eigene pädagogische Praxis vor dem Hintergrund aktueller Forschungsbefunde und professionstheoretischer Konzepte.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	

Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen
---	--

Nr.	2MASAMA08	
Modultitel	Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe III	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	08.1 Schnittfelder in der Kinder- und Jugendhilfe	2
Seminar	08.2 Theorielecturen	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat oder mündliche Prüfung (z.B. auf der Grundlage eines Thesenpapiers) Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8–10 S. und 30-45 Min. ca. 30 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 08.1 und 08.2	
Qualifikationsziele		
<p>Die Studierenden entwickeln ein Verständnis von Kooperation in den Feldern der Sozialen Arbeit. Sie können die eigene Profession in Abgrenzung zu den Handlungslogiken anderer Berufsgruppen reflektieren. Sie besitzen wichtige Kenntnisse für multipersonelle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der eigenen Disziplin und Profession.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Theoriewissen in einem spezifischen Bereich. Aufgrund detaillierter Auseinandersetzung mit der Entwicklung einer Theorie besitzen die Studierenden analytische und argumentative Fähigkeiten. Studierende sind in der Lage, sich komplexe Inhalte anzueignen und sich reflexiv damit auseinanderzusetzen.</p>		
Inhalte		
08.1. Schnittfelder in der Kinder- und Jugendhilfe		
<p>In diesem Modulelement wird die Profession der Sozialen Arbeit in ihrem Zusammenspiel mit anderen Berufsgruppen und Institutionen beleuchtet. Die Gestaltung der Schnittfelder ist sowohl für die Entwicklung der Profession der Sozialen Arbeit als auch für die Bearbeitung einzelner Fälle herausfordernd. Dies kann sowohl multiprofessionelle Kooperationen beinhalten als auch Fragen von Konfliktverhältnissen und widersprüchlichen Anforderungen. Dies betrifft zum Beispiel das Verhältnis zwischen Schule und Kinder-/Jugendarbeit oder auch das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Polizei oder auch zur Psychiatrie. In dem Modul geht es dabei sowohl um die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen übergeordneten Organisationen und konkreten Akteurinnen und Akteuren als auch um das Zusammentreffen heterogener institutioneller Logiken und die damit verbundene Gefahr der Überformung der Sozialen Arbeit durch andere Institutionen (wie etwa durch schulische Leistungsbeurteilungen, Psychiatrisierung der Kinder- und Jugendhilfe, oder Kriminalisierung von Adressatinnen und Adressaten).</p>		
08.2. Theorielecturen		
<p>In diesem Modul befassen sich die Studierenden vertieft mit einem Werk eines ausgewählten Autors oder einer Autorin oder einer Theorieperspektive (dies kann sowohl in Form der Lektüre einer Monografie als auch von Einzeltexten geschehen). Somit wird eine Vertiefung von spezifischen Kenntnissen angestrebt. Das Modul bietet den Rahmen, um sich mit einer Perspektive umfassend und intensiv zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Dies kann sowohl Theorien umfassen, die genuin der</p>		

	Sozialpädagogik zuzuordnen sind (zum Beispiel die Theorie der Sozialpädagogik von Michael Winkler), als auch solche Theorien aus relevanten Bezugswissenschaften (wie feministische Theorien, K/kritische Theorie/n, Marxismus, Gerechtigkeitstheorien, Demokratietheorien etc.).
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

Nr.	2MASAMA09	
Modultitel	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen I	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	09.1 Theorien und Geschichte der Behinderung	2
Seminar	09.2 Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 09.1 und 09.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden kennen unterschiedliche Konzepte von Beeinträchtigungen und Behinderungen. Sie setzen sich dabei insbesondere mit medizinischen, sozialen und menschenrechtlichen Modellen zum Verständnis von Behinderungen auseinander. Sie können diese Ansätze in Beziehung setzen zu gesellschaftlichen Entwicklungen, zu Fragen sozialer Ungleichheit, zu sozialstaatlichen Institutionen sowie zu Lebenslagen und den Folgen für die Selbstwahrnehmung von Menschen mit Behinderungen. Die Theorien und Modelle können sowohl in ihrer Bedeutung für die Forschung als auch für die Praxis der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen reflektiert werden.		
Inhalte		
Theorien und Geschichte der Behinderung		
In diesem Modulelement werden Sichtweisen auf Beeinträchtigungen und Behinderungen in ihrem historischen Kontext und im gesellschaftlichen Wandel reflektiert. Dies erfolgt durch die Auseinandersetzung mit Theorien zum Verständnis von Behinderung, die im Kontext disziplinärer erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Diskurse entstanden sind.		
Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen		
Die heterogenen Lebenslagen und sozialen Wirklichkeiten behinderter Menschen sind Gegenstand dieses Modulelements. Exemplarisch werden Möglichkeiten und Barrieren der Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen bezogen auf die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter als Bezugspunkte sozialpädagogischen Handelns reflektiert. Dabei kann sowohl eine sozialpolitisch-institutionelle als auch eine biografische Perspektive eingenommen werden.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Nr.	2MASAMA10	
Modultitel	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen II	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	10.1 Institutionen der Unterstützung und rechtliche Rahmenbedingungen	2
Seminar	10.2 Planung sozialer Dienste und inklusiver Infrastrukturen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 10.1 und 10.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden kennen die Entwicklung des Feldes der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Sie haben sich insbesondere mit der Entwicklung des Anstaltswesens seit dem 19. Jahrhundert, den Verbrechen an Menschen mit Behinderungen während der NS-Diktatur und der Entwicklung des Unterstützungs- und Bildungssystems nach 1945 auseinandergesetzt und können deren Spuren im aktuellen Unterstützungssystem erkennen und reflektieren. Sie können die Entwicklung in den Bereichen der Bildung, des Fürsorgesystems, der Rehabilitation, der Pflege und der Gleichstellung in die Sozial- und Gesellschaftspolitik einordnen und die Bedeutung der Ansätze der Selbstbestimmung, Teilhabe, der Antidiskriminierung und der Inklusion für die weitere Entwicklung der sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen reflektieren. Die Studierenden haben Kompetenzen zur Forschung und zur Konzeptionsentwicklung im Feld der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und im Alter erlangt.		
Inhalte		
Institutionen der Unterstützung und rechtliche Rahmenbedingungen		
Es werden exemplarisch historische und aktuelle Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in ihren Auswirkungen auf Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Diese werden in Beziehung gesetzt zu Arbeitsfeldern im Bereich der Unterstützung von behinderten und älteren Menschen, zu anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit oder zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Feldes. Ein Schwerpunkt kann auf die Institutionen im Zusammenhang der rechtlichen Betreuung gelegt werden.		
Planung sozialer Dienste und inklusiver Infrastrukturen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen		
In dem Modulelement werden Spezifika der Konzeptionsentwicklung in sozialen Diensten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (z. B. Partizipation, die Einbeziehung von peer support, die Probleme von behinderungsspezifischen Spezialisierungen oder die interdisziplinäre Zusammenarbeit) thematisiert. Des Weiteren werden Zusammenhänge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Planung inklusiver Infrastrukturen auf kommunaler Ebene bearbeitet.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die	---	

Teilnahme	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

Nr.	2MASAMA11	
Modultitel	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen III	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	11.1 Professionelles Handeln im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen	2
Seminar	11.2 Aktuelle Forschungs- und Entwicklungsfragen	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 11.1 und 11.2	
Qualifikationsziele		
<p>Die Studierenden kennen unterschiedliche historische und aktuelle Ansätze und Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Sozialen Arbeit. Sie können diese in Beziehung setzen zu theoretischer und empirischer Forschung in diesem Feld.</p> <p>Sie haben in Auseinandersetzung mit rechtlichen Vorgaben, sozialpädagogischen Theorien und Forderungen aus Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen ein Profil für sozialpädagogische Unterstützung in diesem Feld entwickelt.</p> <p>Die Studierenden haben sich Kompetenzen zur Positionierung in aktuellen rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Diskursen zu Behinderungen angeeignet und beziehen sie auf die Möglichkeiten und Grenzen professionellen sozialpädagogischen Handelns in diesem Feld.</p>		
Inhalte		
Professionelles Handeln im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen		
<p>In diesem Modulelement werden konzeptionelle Grundfragen behandelt, welche sich z.B. auf Assistenz, Unterstützung, Inklusion, Stellvertretung, Advokatorik oder Schutz vor Gewalt beziehen können. Es besteht auch die Möglichkeit umfassende Konzepte wie das Normalisierungsprinzip, Empowerment oder Recovery zum Thema von Veranstaltungen zu machen. Es wird ein Fokus auf emanzipative und partizipative Ansätze (z.B. Selbstorganisation und Selbstvertretung, Behindertenbewegungen) im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gelegt.</p>		
Aktuelle Forschungs- und Entwicklungsfragen		
<p>Es werden aktuelle Forschungsberichte und theoretische Forschungsarbeiten mit Bezug zur Behinderung zur Diskussion gestellt. Diese können sich auf sozialpädagogische Diskurse beispielsweise zu Inklusion, (De-)Institutionalisierung oder Arbeiten in multiprofessionellen Teams, auf den Forschungskontext der Disability Studies und/oder Particular Studies oder auf sozialwissenschaftliche Forschung beziehen.</p>		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Nr.	2MASAMA12	
Modultitel	Soziale Arbeit und Kriminalität I	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	regelmäßig	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	12.1 Historische Bezüge	2
Seminar	12.2 Theoretische Annäherungen und empirische Befunde	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. ca. 30 Min. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 12.1 und 12.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Zusammenhang von Sozialer Arbeit und Kriminalität. Das Ziel ist eine eigene, reflektierte Positionierung zu Kernfragen und -problemen sozialpädagogischer Tätigkeit in diesem Kontext. Sie kennen historische Hintergründe, theoretische Ansätze und können empirische Befunde einordnen.		
Inhalte		
Historische Bezüge Die Studierenden setzen sich mit Kernpunkten der Geschichte institutionellen Strafens und dessen Verbindung mit Sozialer Arbeit auseinander. Dies bezieht sich auf einschlägige Reformbewegungen, Kontroversen und Herausforderungen, die zu den gegenwärtigen Handlungsbedingungen und Wissensbeständen führten.		
Theoretische Annäherungen und empirische Befunde Die Studierenden lernen zentrale kriminologische Theorien kennen. Zudem werden empirische Befunde vermittelt, die auch genutzt werden, um die Aussagekraft von Theorien und Orientierungen sozialpädagogischer Praxis in der Arbeit mit Kriminalität eigenständig zu analysieren.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Nr.	2MASAMA13	
Modultitel	Soziale Arbeit und Kriminalität II	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	regelmäßig	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	13.1 Handlungsansätze in der kritischen Diskussion	2
Seminar	13.2 Institutionen und rechtliche Rahmenbedingungen	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. ca. 30 Min. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 13.1 und 13.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Zusammenhang von Sozialer Arbeit und Strafrecht. Das Ziel ist eine eigene, reflektierte Positionierung zu Kernfragen und -problemen sozialpädagogischer Tätigkeit in diesem Kontext. Sie kennen diesbezüglich praktische, politische und rechtliche Handlungsbedingungen sowie institutionelle und rechtliche Rahmungen.		
Inhalte		
Handlungsansätze in der kritischen Diskussion Das Modulelement ermöglicht die Auseinandersetzung mit Prinzipien und Handlungsorientierungen der Sozialen Arbeit bezüglich Kriminalität anhand konkreter Arbeitszusammenhänge, indem diese mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Beziehung gesetzt werden.		
Institutionen und rechtliche Rahmenbedingungen In dem Modulelement erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen der institutionellen Praxis im Kontext des Strafrechts. Dies bezieht sich sowohl auf die Tätigkeit sozialpädagogischer wie auch strafrechtlicher Institutionen.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

Nr.	2MASAMA14	
Modultitel	Soziale Arbeit und Kriminalität III	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	regelmäßig	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	12 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	300 h	
Workload	360 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	14.1 Aktuelle Diskurse	2
Seminar	14.2 Kriminalität im internationalen Vergleich	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Min. 15-20 S. ca. 30 Min. 8-10 S. und 30-45 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 14.1 und 14.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden kennen aktuelle Auseinandersetzungen zu Fragen des Umgangs mit Kriminalität. Dies bezieht sich auf Themen, die den öffentlichen Diskurs insbesondere zu Fragen der Sicherheit, Prävention oder zu postulierten Reformforderungen der Kriminalitätsarbeit behandeln. Sie können diese Themen international einordnen, entsprechenden Forschungsbedarf formulieren und Forschungs- und Entwicklungsbedarf einschätzen.		
Inhalte		
Aktuelle Diskurse Mit den Studierenden werden jeweils aktuelle Debatten analysiert, die sich mit Kriminalität und ihrer Verhinderung auseinandersetzen. Sie sind in der Lage, die betreffenden weltanschaulichen und politischen Positionen einzuschätzen, sich die empirischen und theoretischen Implikationen bewusst zu machen und sich entsprechend eigenständig zu positionieren. Kriminalität im internationalen Vergleich Das Modulelement vermittelt anhand einschlägiger Beispiele, wie Kriminalität international behandelt wird und welche Ansatzpunkte sozialpädagogische Institutionen jeweils aufweisen. Die Studierenden können die sozialpädagogische Arbeit in Deutschland mit diesen Beispielen in Beziehung setzen und reflektieren.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

- g) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA15 „Forschungsmethoden/Forschungspraxis I“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA15“ durch die Angabe „2MASAMA15“ ersetzt.

bb) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 15.1 und schriftliche Projektplanung in 15.2	5-8 Seiten

cc) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
---	-----------------------

h) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA16 „Forschungsmethoden/Forschungspraxis II“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA16“ durch die Angabe „2MASAMA16“ ersetzt.

bb) Die Tabellenzeile „Studienleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 16.1 und in 16.2	

cc) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
---	-----------------------

dd) Die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wird wie folgt gefasst:

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Bestandene Studienleistung in 15.2 des Moduls 2MASAMA15
-----------------------------------	---

i) Vor der Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA17 „Masterarbeit „Bildung und Soziale Arbeit““ wird die folgende Modulbeschreibung zu Modul 2MASAMA17 „Organisation Sozialer Arbeit“ eingefügt:

Nr.	2MASAMA17	
Modultitel	Organisation Sozialer Arbeit	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht	
Moduldauer	2 Semester	
Angebotshäufigkeit	Jährlich	
Lehrsprache	Deutsch	
LP	9 LP	
SWS	4 SWS	
Präsenzstudium	60 h	
Selbststudium	210 h	
Workload	270 h	
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	SWS
Seminar	17.1 Institution(en) und Organisation(en) des Sozialen	2
Seminar	17.2 Organisation und Professionalität Sozialer Arbeit	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder	120 Min. 15-20 S.

	ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat oder mündliche Prüfung (z.B. auf Grundlage eines Thesenpapiers) Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungen bekannt gegeben.	8-10 S. und 30-45 Min. ca. 30 Min.
Studienleistungen	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 17.1 und 17.2	
Qualifikationsziele		
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über die Organisation(en) Sozialer Arbeit. Sie können Soziale Arbeit als organisational strukturierte Praxis verstehen und vor diesem Hintergrund sozialpädagogische Grundfragen diskutieren. Sie eignen sich organisationstheoretische Grundlagen sowie ein Verständnis von Organisationsstrukturen und -prinzipien sozialer Dienste und Kenntnisse über verschiedene Leistungssysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) an. Sie können Bedingungen und Prozesse des Organisierens in der Sozialen Arbeit erkennen und diese im Verhältnis zu Bedürfnissen und (Konstruktionen von) Bedarfen von Adressatinnen und Adressaten, von Qualität und Wirkung/Wirksamkeit sowie von professionellem Handeln insgesamt reflektieren. Sie kennen Ansätze und Methoden des Sozialmanagements, Führungskonzepte und Instrumente der Qualitäts- und Personalentwicklung, können diese kritisch diskutieren und aus sozialpädagogischer Perspektive begründet beurteilen.		
Inhalte		
17.1: Institution(en) und Organisation(en) des Sozialen Seminare in diesem Modulelement befassen sich mit Organisation(en) sowie Institution(en) des Sozialen. Hier werden Institutionalisierungen des Sozialen, wie Familie, jenseits und im Verhältnis zu formalen Organisationen thematisiert sowie Kenntnisse über Organisationsweisen verschiedener Leistungssysteme erworben und diese mit theoretischen Perspektiven analysiert und diskutiert. Dabei werden aktuelle Debatten und Entwicklungen zu Trägerstrukturen, Steuerungs- und Finanzierungsweisen, Angebotslandschaft, Zielsetzungen und Planungen berücksichtigt. Merkmale sozialer Dienstleistungen, die Konstruktion sozialer Probleme und Prinzipien von Sozialpolitik spielen ebenso eine Rolle wie organisationstheoretische Zugänge. Institutionen, Organisationsprinzipien und (Kooperations-)Verhältnisse zwischen Organisationen werden dabei auch hinsichtlich ihres konstituierenden Charakters von Adressatinnen und Adressaten und ihren Bedarfen in den Blick genommen und aus sozialpädagogischer Perspektive beurteilt.		
17.2: Organisation und Professionalität Sozialer Arbeit Seminare in diesem Modulelement befassen sich mit dem Verhältnis von Professionalität und Organisation in der Sozialen Arbeit. Sie beziehen sich dabei auf organisations- und professionstheoretische Ansätze und Studien, die professionelles Handeln als organisierte Praxis analysieren, sowie auf aktuelle Debatten zu Reformen und Innovationen, Qualität und Wirkung/Wirksamkeit sozialer Dienste. Zudem werden Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Organisationen Sozialer Arbeit im Sinne einer Ermöglichung von Qualität und Professionalität in den Blick genommen. Dabei werden Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung (z.B. Konzept-, Personalentwicklung, Supervision, kollegiale Beratung), sowie Methoden der Erfolgsmessung (z.B. Evaluationen, Wirkungsmessung) thematisiert und diskutiert. Die eigene Rolle als Fachkraft oder Leitungskraft soll dabei ebenso kritisch reflektiert werden, wie die Rolle der Adressatinnen und Adressaten.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	---	
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen	

j) Die Modulbeschreibung zu Modul 2BISOMA17 „Masterarbeit „Bildung und Soziale Arbeit““ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Nr.“ wird die Angabe „2BISOMA17“ durch die Angabe „2MASAMA18“ ersetzt.

- bb) In der Tabellenzeile „Modultitel“ werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
- cc) In den Tabellenzeilen „Selbststudium“ und „Workload“ werden jeweils die Angaben „870 h“ durch die Angabe „810 h“ ersetzt.
- dd) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird in der Spalte „Dauer/Umfang“ vor der Angabe „240.000 Zeichen“ der Wortlaut „ca.“ eingefügt.
- ee) In der Tabellenzeile „Inhalte“ werden die Wörter „Bildung und Soziale Arbeit“ durch die Wörter „Soziale Arbeit“ ersetzt.
- ff) Die Tabellenzeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wird wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Master Soziale Arbeit
--	-----------------------

- gg) Die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wird wie folgt gefasst:

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Nachweis von mindestens 67 Leistungspunkten, die im Masterstudiengang Soziale Arbeit erbracht worden sind.
--	--

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang einschreiben.
2. Sie gilt ab dem 1. April 2028 für alle Studierenden.
3. Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit eingeschrieben waren, können noch bis zum 31. März 2028 ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Bildung und Soziale Arbeit (BISO) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 22. September 2020 (Amtliche Mitteilung 56/2020) beenden.
4. Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach dieser Änderungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.
5. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 12. Januar 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 24. September 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)